

Stellungnahme der Fakultätsleitung und der Studienprogrammleitung der Fakultät für Psychologie der Uni Wien zur geplanten UG Novelle 2021

15.1.2021

Die geplante Novelle des UG wurde an der Fakultät für Psychologie in verschiedenen Gremien diskutiert. Die folgende Punktation fasst diese Diskussionen zusammen und gibt insbesondere jene Positionen wieder, die auch seitens der Fakultätsleitung als zentral erachtet werden:

- Wir begrüßen die Änderungen in §§ 2 und 3, die die **Gleichstellung der Geschlechter** und die **Digitalisierung der Arbeit von Kollegialorganen** (§ 11) betreffen.
- Die laut dem neu vorgeschlagenen § 21 (4) mögliche **Besetzung des Unirats** mit Personen, die gemeindepolitisch aktiv sind, halten wir für sehr problematisch. Die damit verbundene gesteigerte Möglichkeit einer Politisierung des Unirats (indem z. B. der/die jeweilige Bürgermeister*in im Unirat sein könnte) sollte dringend bedacht, die Regelung überdacht werden.
- In § 23 wird die **Wiederbestellung des/der Rektor*in** geregelt; es ist aus unserer Sicht das falsche Signal, den Senat bei der ersten Wiederbestellung zu übergehen; fraglos gibt es manchmal Probleme mit ungünstigen Senatskonstellationen, dennoch ist der Senat das einzige Organ, das aus der Uni selbst hier Mitspracherecht hat; mit der neu vorgeschlagenen Regel werden etwaige Probleme im Leitungsdreieck „Senat-Unirat- und Rektorat“ primär ausgeblendet, nicht gelöst – und zwar zu Gunsten von externen und zumindest teilweise politischen Entscheidungsträger*innen. Es stellt sich die Frage, ob das zielführend ist und Rektor*innen wirklich handlungsfähiger macht (denn das ist offenbar der Zweck). Man kann Leitungen dann gegen den Willen des Senats bestellen, gemeinsames Arbeiten an der Weiterentwicklung der Universität wird dadurch unter Umständen schwieriger. Auch die Motivation zum Engagement für unipolitische Agenden wird unter den Mitarbeiter*innen der Unis nicht steigen, wenn diese mit immer weniger (Mit) Entscheidungskompetenz verbunden ist. (Evtl. sollte man vielmehr überlegen, ob die Kriterien der Beschickung des Senats z. B. im Sinne der Sicherstellung fakultärer Vertretungen geändert werden sollten.)
- Die **verpflichtende Definition von Kernfächern (§§ 51/58) in den Curricula** ist aus unserer Sicht zu überdenken. Der Diskurs, welche Fächer dies sind „die ein Studium wesentlich kennzeichnen“ basiert sicher nicht für alle Fächer auf entsprechenden Kompetenzmodellen, und wird nicht per se zur Qualitätsverbesserung beitragen. Hier entsteht vielmehr Konfliktpotential, das die anstehenden Reformen von Lehre mit Blick auf Kompetenzorientierung im Gesamtsinne lähmt, weil die Diskursschauplätze verschoben werden.
- Wir können die grundlegenden Überlegungen zur **Neuregelung der Mindeststudienleistung (§ 59) von 24 ECTS in den ersten vier Semestern** nachvollziehen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass es aus unserer Sicht einer sehr sorgfältigen Prüfung der Evidenz bzgl. der positiven und negativen Effekte dieser Maßnahme bedarf. Es ist anzunehmen, dass die Maßnahme den Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds auf den Studienerfolg und die Studienbeteiligung steigern wird. Die Regel wird Studierende, die arbeiten, Kinder betreuen etc., besonders treffen. Zudem gilt es, sehr genau zu regeln, was es für Personen bedeutet, die mehrere Studiengänge belegen; viele sind hier insgesamt sehr erfolgreich, wenn auch langsam in einem der Fächer. Soll das nicht mehr

möglich sein? Sparen wir mit diesem Schritt so viel, dass das politische Signal und die weitere Engführung davon, wer und was „Erfolg“ im Studium ist, gerechtfertigt ist?

- In §66 wird die neuerliche Zulassung frühestens 3 Semester nach nichtbestandener **STEOP** skeptisch beurteilt. Hier ergibt sich kein offensichtlicher oder starker Anreiz zu erhöhter Studienaktivität.
- **Berufungsverfahren** werden in § 98 u.a. dahingehend neu geregelt, dass seitens des Rektorats Berufungsbeauftragte in Kommissionen entsandt werden können, die diesem Bericht erstatten. Aus unserer Sicht ist dieser Schritt Zeichen einer Misstrauenskultur, die das gemeinsame Arbeiten nicht erleichtern wird. Die aktuellen Schritte der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren sind zumindest an der Uni Wien sehr engmaschig und sinnvoll systematisch durch einen transparenten Prozess aufgesetzt. Sollte dies nicht überall die Regel sein, schlagen wir vor, eher an diesen Prozessen zu arbeiten. Gesetzlich eine weitere Kontrollinstanz in der vorgeschlagenen Art einzuführen, ist aus unserer Sicht hingegen nicht zielführend. Vielmehr ist zu erwarten, dass sie das vertrauensvolle Arbeiten der Kommissionen erschweren wird.
In Absatz 14 dieses Paragraphen wird in der neuen Version zudem expliziert, dass Bewerber*innen das Recht haben, ordentliche Gerichte anzurufen. Falls dies impliziert, dass Einsprüche und Klagen bzgl. Entscheidungen seitens abgelehnter Bewerber*innen erleichtert/ermöglicht werden, könnte dies Besetzungen massiv verzögern.
- Die im Entwurf der UG Novelle geplante neue **Kettenvertragsregelung § 109** beinhaltet gewisse Verbesserungen (z. B. zweimalige Verlängerung, bis 8 Jahre für Postdoc, etc). Allerdings ist sie insbesondere für Personen, die im Rahmen einer Teilzeitstelle (20 h) der Universität entfristet beschäftigt sind, sehr problematisch. Es gibt z. B. Senior Lecturer (SL), die sich auf diese Stellen mit der Prämisse beworben haben, dass diese durch Drittmiteleinwerbungen auf 40 h ergänzt werden können. Dies scheint jetzt nicht mehr möglich. Hier halten wir eine Nachbesserung für dringend nötig.
Die neue Regelung birgt auch massive Probleme für hochqualifizierte Lektor*innen, die wir in manchen Fächern dringend kontinuierlich brauchen. Sie stellen in vielen Bereichen eine wichtige Bereicherung für unsere Lehre dar. Wird die Regel so umgesetzt, verlieren wir Expertise. Für beide Probleme wäre u. a. die Streichung der lebenslangen Gültigkeit der Obergrenze ein Korrektiv.
- Mit § 116 wird **Ghostwriting strafbar**, dieser Schritt ist sehr zu begrüßen.

Insgesamt begrüßen wir eine Reform des UG und sehen einige wichtige Fortschritte, aber auch Problemstellen. Wir geben zudem zu bedenken, dass aus unserer Sicht Wissenschaft per se zumindest primär durch hoch (intrinsisch) motivierte und engagierte Personen getragen wird, die etwas beitragen wollen. Ihre Erfolge in Forschung und Lehre sind nicht primär durch Kontrolle zu sichern. An manchen Stellen der vorgeschlagenen Novelle hat man den Eindruck, dass das Vertrauen darin, dass die Universität eine Expert*innenorganisation ist, in der vertrauensbasierte, gemeinsame und autonome Entscheidungsprozesse erfolgreich gestaltet werden *können*, nicht umfassend geteilt wird und die Balance der Steuerung der universitären Entscheidungsprozesse grundsätzlich in Richtung auf den ebenfalls nachvollziehbaren Bedarf nach politischer bzw. zentraler Steuerung hin verschoben werden soll.

Univ. Prof. Dr. Barbara Schober (Dekanin)
Univ. Prof. Dr. Stephanie Höhl (Vizedekanin)
Univ. Prof. Dr. Claus Lamm (Vizedekan)

Univ. Prof. Dr. Ulrich Ansorge (im Namen der Studienprogrammleitung)